

## Geschäftsordnung für den Vorstand der TELES Aktiengesellschaft Informationstechnologien

### §1 Allgemeines

Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung und ihrer Dienstverträge.

### §2 Zusammenarbeit

Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Geschäftsbereich eine Beschlußfassung des Gesamtvorstandes herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied behoben werden können.

Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist.

### §3 Entscheidungen des Gesamtvorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in seiner Gesamtheit
  - (a) in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen;
  - (b) in Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist;
  - (c) über den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft;
  - (d) über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung der Gesellschaft;
  - (e) über die Einberufung der Hauptversammlung und über Anträge und Vorschläge des Vorstandes zur Beschlußfassung durch die Hauptversammlung;
  - (f) wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen;

- (g) bei der Einstellung von Mitarbeitern (einschließlich der Beschäftigung freier Mitarbeiter und Berater), die zu Gesamtbezügen von jährlich EUR 100.000 (Fixgehalt zzgl. variable Bezüge bei 100% Erfüllung der Erfolgsparameter) und mehr führen;
  - (h) bei Kündigung von Mitarbeitern auf der Führungsebene („Vice Presidents“).
- (2) Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung der Beschlüsse und mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem Gesamtvorstand obliegen.

#### **§4 Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit wöchentlich, stattfinden. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes hat auf Verlangen eines Mitgliedes des Vorstandes eine Sitzung des Gesamtvorstandes einzuberufen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefaßt. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstandes können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche Stimmabgabe oder mittels Telekommunikation gefaßt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlußfassung teilnimmt.
- (5) Abwesende Mitglieder des Vorstandes können an Beschlußfassungen des Vorstandes dadurch teilnehmen, daß sie durch andere Vorstandsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (6) Der Vorstand beschließt, soweit nichts Abweichendes angeordnet ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
- (7) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich der Ort, der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Inhalt der Beschlüsse des Vorstandes ergeben. Jedem Vorstandsmitglied ist unverzüglich eine Kopie der Niederschrift zu übergeben.

### Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Die Verpflichtung zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die in § 90 AktG genannten Gegenstände obliegt dem Gesamtvorstand unter der Federführung des Vorsitzenden des Vorstandes. Die Vorstandsberichte sind in aller Regel schriftlich vorzulegen, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit mündliche Berichterstattung genügt oder geboten ist.
- (2) Insbesondere folgende Berichte sollen erstattet werden:
  - a) einmal jährlich ein Bericht über den jährlichen Finanzplan der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften;
  - b) vierteljährlich die Vorlage einer nicht-testierten Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung, die nach den Regeln des US-GAAP aufgestellt sind, innerhalb von 45 Tagen nach dem Abschluß eines Quartals. Die Dokumente sind vom Finanzvorstand der Gesellschaft zu unterschreiben;
  - c) mindestens vierteljährlich ein Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die Geschäftsentwicklung. Dabei ist auch auf Belange der Tochtergesellschaften und der einzelnen Geschäftsbereiche, die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere Fragen der Unternehmensplanung einzugehen;
  - d) monatlich ein Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Unternehmens im Vergleich zum Finanzplan und dem vorherigen Jahr, insbesondere durch die Vorlage von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Übersichten über den Auftragsbestand nach Produktgruppen und über die Liquidität der Gesellschaft; der Aufsichtsrat kann die Anforderungen an den Inhalt der Berichte jederzeit konkretisieren.
- (3) Neben der Berichterstattung gem. Abs. 1 und 2 hat der Vorsitzende des Vorstandes den Vorsitzenden des Aufsichtsrates regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einschließlich der verbundenen Unternehmen mündlich und, wenn dieser es wünscht, auch schriftlich zu unterrichten. Alle Mitglieder des Vorstandes haben den Vorsitzenden bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen.
- (4) In allen Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderem Gewicht sind, hat der Vorsitzende des Vorstandes dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten.

### Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf zu folgenden Geschäften der TELES AG und ihrer Tochtergesellschaften der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) der Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz sowie Belastung eigener Grundstücke;
  - b) der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen an Unternehmen, der Abschluß von Unternehmensverträgen oder joint ventures, der Erwerb oder die Verfügung über wesentliche Vermögensgegenstände außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit; ausgenommen sind Verfügungen über Vermögensgegenstände zwischen 100%igen Konzerngesellschaften.
  - c) die Aufnahme von Finanzkrediten oder der Erlaß von Schulden sowie die Abgabe oder Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Schuldbeitritten sowie die Eingehung von Leasingverträgen über den genehmigten Finanzplan hinaus, soweit insgesamt die Summe von EUR 250.000 in einem Geschäftsjahr überschritten wird; eine Kontokorrentkreditlinie von EUR 2.500.000 bleibt zustimmungsfrei;
  - d) die Inanspruchnahme von Finanzkrediten, Darlehensverträgen oder Rahmenkreditverträgen, soweit gesetzlich zulässig, soweit die Darlehenstranchen EUR 500.000 p.a. überschreiten;
  - e) jede Anschaffung außerhalb des Finanzplanes im Wert von über EUR 250.000;
  - f) die Genehmigung des jährlichen Finanzplanes der Gesellschaft und der Tochtergesellschaften;
  - g) jede Abweichung vom jährlichen Finanzplan nach den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres von mehr als 25% eines jeweiligen Kostenansatzes des jährlichen Finanzplanes sowie eine 15% Abweichung vom gesamten Finanzplan;
  - h) die Ausgabe von Aktien, oder die Einräumung von Optionsrechten nach einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm;
  - i) jede substantielle Abweichung von der gegenwärtigen Geschäftsstrategie und der Produktpalette;
  - j) die Ernennung von Prokuristen;

- k) wesentliche Änderungen in der Geschäftsverteilung im Vorstand;
- l) die Gewährung von Darlehen oder Vorschüssen durch die Gesellschaft oder durch eine von der Gesellschaft mehrheitlich beherrschte Gesellschaft an eine Gesellschaft oder Körperschaft gleich welcher Rechtsform (einschließlich Gesellschaften an denen die Gesellschaft beteiligt ist), die nicht vollständig von der Gesellschaft gehalten wird
- m) die Gewährung von Darlehen oder Vorschüssen an jedwede Person, einschließlich der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft, ausgenommen Vorschüsse und ähnliche Ausgaben im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb oder gemäß den Bestimmungen eines vom Aufsichtsrat genehmigten Programms zur Mitarbeiterbeteiligung;
- n) die unmittelbare Stellung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten gleich welcher Art mit Ausnahme der Sicherheitsleistung für Verbindlichkeiten einer Tochtergesellschaft aus Lieferungen und Leistungen im ordentlichen Geschäftsbetrieb;
- o) jedes Rechtsgeschäft mit einem Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, mit einem leitenden Angestellten oder einem Gesellschafter der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft oder mit Personen, die einen Gesellschafter der Gesellschaft beherrschen oder von einer der genannten Personen beherrscht werden oder sonstwie mit einer solchen Person verbunden sind; ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die einem Fremdvergleich standhalten und zu solchen Bedingungen abgeschlossen werden, die für die Gesellschaft nicht ungünstiger sind, als solche, die fremde Dritte gewährt hätten; es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte unter einem laufenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramm;
- p) bei der Einstellung von Mitarbeitern, einschließlich freier Mitarbeiter und Consultants, die zu jährlichen Gesamtbezügen (vgl. § 3 Abs. 1 lit. (g)) von EUR 150.000 und mehr führen;
- q) Beschlüssen des Vorstandes der TELES AG über die Zustimmung zu Beschlüßfassungen der Tochtergesellschaften, soweit sie die unter a) - n) genannten Geschäfte betreffen; die in i) und j) genannten Geschäfte sind von dieser Regelung ausgenommen.
- r) der Rückkauf eigener Aktien der TELES AG

(2) Der Aufsichtsrat ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

Berlin, 02. September 2010

**TELES Aktiengesellschaft Informationstechnologien**

gez. Rust  
Vorsitzender des Aufsichtsrats